

471/A XXI.GP  
Eingelangt am: 04.07.2001

## ANTRAG

**der Abgeordneten Dr. Gottfried Feuerstein, Reinhart Gaugg  
und Kollegen**  
**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz BGBl. Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2000, wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 lautet:

„§18. (1) Für Arbeitnehmer, die in den dem öffentlichen Verkehr dienenden Haupt - oder Nebenbahnbetrieben, in Straßenbahn - oder Oberleitungsbusbetrieben, in Haupt - oder Kleinseilbahnen, im Schiffsdienst von Schifffahrtsunternehmungen und von Halenbetrieben, in Betrieben der Luftfahrt sowie in Betrieben nach dem Flughafen - Bodenabfertigungsgesetz, BGBl. I Nr. 97/1998 tätig sind, gelten, soweit § 1 Abs. 2 nicht anderes bestimmt, die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 nach Maßgabe der folgenden Absätze.“

### Artikel 2 Änderung des Arbeitsruhegesetzes

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/1999, wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 lautet:

- „§19. (1) Für Arbeitnehmer
1. in Verkehrsbetrieben im Sinne des
    - a) Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60,
    - b) Kraftfahrliniengesetzes, BGBl. I Nr. 203/1999,
    - c) Gelegenheitsverkehrs - Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112,
    - d) Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957,
    - e) Schifffahrtsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 62/1997,
    - f) § 276 Gewerbeordnung 1994 (Schlepplifte), BGBl. Nr. 194/1994
  2. in Schlaf - , Liege - und Speisewagenunternehmungen im Rahmen des fahrenden Betriebes der Eisenbahnen sowie
  3. in Betrieben nach dem Flughafen - Bodenabfertigungsgesetz, BGBl. I Nr. 97/1998

kann durch Kollektivvertrag die wöchentliche Ruhezeit und die Ruhezeit an Feiertagen abweichend von den §§ 3, 4 und 7 geregelt werden, soweit diese Arbeitnehmer nicht gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und 3 vom Geltungsbereich ausgenommen sind.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zuzuweisen.

**Begründung**

Durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Öffnung des Zugangs zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen (Flughafen - Bodenabfertigungsgesetz - FBG, BGBl. I Nr.97/1998) können nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen auch solche Unternehmen Bodenabfertigungsdienste leisten, die nicht als Betriebe der Luftfahrt anzusehen sind. Für Luftfahrtbetriebe existieren arbeitsrechtliche Sonderbestimmungen im Arbeitszeit - und im Arbeitsruhegesetz, die einen reibungslosen Ablauf des Flugbetriebes gewährleisten sollen. Die Ausdehnung des Geltungsbereiches dieser Sonderbestimmungen auf jene Unternehmen, die lediglich über eine Genehmigung nach dem Flughafen - Bodenabfertigungsgesetz verfügen, ist allein schon aus Gründen der Gleichbehandlung geboten.

Anlässlich dieser Novelle sollen überdies im Arbeitsruhegesetz auch längst überfällige Zitatpassungen vorgenommen werden.